

Rahmenschutzkonzept für das Freizeitheim Oberwaiz

zur Prävention von sexualisierter Gewalt

1. Leitbild/Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unserer Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

Als Teil der Ev.-ref. Kirche und Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) setzen wir uns für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im kirchlichen Bereich in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen (s. auch die Präambel der Gewaltschutzrichtlinie der EKD).

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept beschreibt die Grundlagen aktiver Präventions- und Interventionsarbeit auf der Grundlage des in der Evangelisch-reformierten Kirche geltenden Rechts. Dieser Rechtsrahmen wird im Wesentlichen gebildet durch die Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt¹ und das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt².

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wie folgt:

Begriffsbestimmungen

"Grenzverletzungen"

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im beruflichen Alltag auf. Sie beinhalten „alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten“.

Diese Grenzverletzungen geschehen in der Regel unabsichtlich, können aber auch ein Hinweis auf persönliche oder fachliche Mängel von Mitarbeitenden sein. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann auch durch einen Mangel an

¹ <https://www.kirchenrecht-erk.de/document/50322>

² <https://www.kirchenrecht-erk.de/document/50320>

eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. Grenzverletzungen können auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgehen. In solchen Fällen ist pädagogisches Handeln gefragt.

Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermutlichen Willen eines Menschen gehandelt wird. Dazu gehören das versehentliche Überschreiten von körperlichen Grenzen durch Berührung, Unterschreitung einer körperlichen Distanz (z.B. auch durch ungefragtes Betreten eines Zimmers), das Verletzen der Schamgrenze, das Gespräch über sexuelle Erlebnisse, einmalige Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (öffentliches Bloßstellen, sexistische, persönlich abwertende und rassistische Kommentare) oder die einmalige Missachtung der Grenzen zwischen Generationen (sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Kontakt zulassen, Verwendung von besonderen Kosenamen).

Auch die Missachtung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Soziale Medien stellt eine Grenzverletzung dar.

Diese Verhaltensweisen sind korrigierbar durch fachliche Anleitung, klare Regeln, achtsamen und sensiblen Umgang mit einem Nähe-Distanz-Verhältnis und Entschuldigungen bei grenzverletzendem Verhalten.

"(sexuelle) Übergriffe"

Werden grenzverletzende Verhaltensweisen nicht korrigiert und thematisiert, können sie auch eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und als übergriffiges Verhalten empfunden werden. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sexuelle Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur und stellen immer ein persönliches Fehlverhalten dar. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards.

Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z. B. in verbaler Form) erfolgen. Sexuelle Übergriffe können auch eine gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs darstellen. Ein solches Verhalten ist nicht entschuldbar und erfordert eine klare Stellungnahme dagegen mit Konsequenzen von Seiten der Leitung.

Zu sexuellen Übergriffen gehören Missachtung der professionellen Rolle (z.B. Aufforderung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, am eigenen Körper berührt oder gestreichelt zu werden), sexistische Spielanleitungen, wiederholte, vermeintlich zufällige Missachtung persönlicher und körperlicher Grenzen, aber auch die Missachtung abwehrender Reaktionen oder der Kritik von Dritten.

"sexualisierte Gewalt"

Von sexualisierter Gewalt können Kinder, Jugendliche und auch erwachsene Personen betroffen sein. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) lehnt sich an die gängige Definition von sexueller Gewalt nach Günther Deegener und Dirk Bange an, spricht aber von sexualisierter Gewalt, denn dieser Begriff „zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben“.




Demnach ist sexualisierte Gewalt „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind/einer Person entweder gegen den Willen des Kindes/der Person vorgenommen wird oder der das Kind/die Person aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/der Person zu befriedigen“ und / oder andere herabzusetzen, zu demütigen oder zu verletzen.

Dazu gehört jedes Verhalten, das die sexuelle Selbstbestimmung und persönliche Integrität eines anderen Menschen beschneidet: sexuelle Belästigung im Alltag, sexistische Sprache und Bedrohungen, aufgedrängte Zärtlichkeiten und Berührungen, erzwungene sexuelle Handlungen, sexueller Missbrauch und auch Vergewaltigung. Der Gesetzgeber stellt auch das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

Wird im kirchlichen Raum von „sexualisierter Gewalt“ gesprochen, so schließt das neben den strafrechtlich relevanten Formen von sexueller Gewalt auch die Bereiche mit ein, die sich im rechtlichen Graubereich befinden, aber im seelsorgerlichen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, also in asymmetrischen Beziehungen, eine Grenzüberschreitung darstellen. Diese „Graubereiche“ müssen im kirchlichen Alltag differenziert betrachtet werden.

Die sprachliche Differenzierung in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können.

**Ampel zum Thema
"Prävention von sexualisierter Gewalt"**

| | |
|---|---|
|  | <p>"No go" - das geht gar nicht:</p> <p>Übergriffe oder strafrechtlich relevantes Verhalten</p> <p>Körperliche Gewalt z. B. schlagen, treten, ein- und aussperren, kitzeln gegen den Willen, Körperkontakt erzwingen, bedrohen</p> <p>Verbale Gewalt - Seelische Grausamkeit z. B. mobben, beleidigen, intrigieren, lügen, einschüchtern, verspotten, Witze auf Kosten anderer machen, auslachen, bloßstellen, ignorieren</p> <p>Sexualisierte Gewalt z. B. Berühren im Intimbereich, sexueller Missbrauch ("hands on"), Voyeurismus, Exhibitionismus, Aufforderungen zum Entblößen, sexualisierte Sprache, anzügliche Witze, Kommentierung der körperlichen Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen</p> <p>Missachtung von Persönlichkeitsrechten Name, Recht am eigenen Bild, Fotografien, Videos</p> <p>Verletzung von Schweigepflicht oder Datenschutz</p> <p>Gewalt gegen Dinge</p> |
|  | <p>"Don't" - das tut man nicht:</p> <p>Grenzen verletzendes Verhalten</p> <p>Verletzung der Privatsphäre, z. B. fremdes Eigentum nutzen</p> <p>Respektloser und entmutigender Umgang</p> <p>Bewusste Vermeidung von inklusiver Sprache</p> <p>Unangemessener Körperkontakt</p> <p>Vermischung von Privatem und Beruflichem</p> |
|  | <p>"Go" - das ist erlaubt!</p> <p>Angemessenes, Grenzen setzendes und wahrendes Verhalten.</p> <p>Stopp zeigen (verbaldurch Gesten) bei als zu nah empfundenen körperlicher Nähe/Umarmungen</p> <p>Nachfragen, ob Umarmungen erwünscht sind</p> <p>Nachfragen, ob Nähe als passend erlebt wird</p> <p>Nachfragen, wie eine Aktion (erlebte Kränkung, Abgrenzung, Bemerkung) gemeint ist</p> |

Umsetzung vor Ort: "Verhaltensampel"

Mithilfe eines so genannten Ampelsystems beschreiben wir angemessenes und wünschenswertes Verhalten und die Grenzen im Umgang untereinander.

Die Ampeln werden in beiden Häusern gut sichtbar ausgehängt.

2. Potenzial- und Risikoanalyse

Im Rahmen einer Risiko- und Potentialanalyse wurden die aktuellen Begebenheiten des Freizeitheims und seiner Nutzung bewertet:

1. Gebäude und Gelände

Zum Bereich des Freizeitheims gehören

- der Altbau des Forsthauses (mit Vorder-, Hintereingang und -ausgang sowie seitlichen Notausgängen auf jeder Etage)
- der Neubau (mit Ein- bzw. Ausgang zum Parkplatz, zum Freigelände und mit Durchgang zur Spielscheune)
- die Spielscheune (mit Ein- bzw. Ausgang zum Parkplatz, zum Freigelände und zum Sportplatz und mit Durchgang zum Neubau)
- das Freigelände (mit Zufahrt von/nach außen und Verbindung zu allen Bereichen)
- der Sportplatz (erreichbar von der Scheune und vom Freigelände)
- der Parkplatz (Zufahrt von/nach außen, Verbindung zum Neubau und zur Spielscheune)

Auf dem Gelände des Freizeitheims befindet sich außerdem die Hausmeisterwohnung mit Eingang zum Parkplatz.

Die beiden Freizeithäuser und das Gelände haben jeweils uneinsehbare und verschließbare Bereiche bzw. Räume.

Die Häuser selbst haben jeweils gemeinsame Bereiche wie Gruppenräume und Küche und private Bereiche wie die Einzel- und Doppelzimmer. Die Zimmer sind nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit den Personen zu betreten, die hier nächtigen. Auch die Matratzenlager des Forsthauses gelten in diesem Sinn als Privatbereich für die Personen.

2. Nutzung des Geländes durch zwei Gruppen

Der Altbau des Forsthauses und der Neubau können gemeinsam für eine größere Gruppe oder getrennt von zwei kleineren Gruppen angemietet werden.

Beide Häuser, insbesondere das Forsthaus werden häufig durch Gruppen mit Kindern und Jugendlichen genutzt.

Wenn die Häuser durch zwei getrennte Gruppen angemietet sind, ist insbesondere im Außenbereich darauf zu achten, dass es nicht zu ungewollten Störungen kommt.

Im engeren Sinn gilt nur der Parkplatz als gemeinsam genutzter Bereich.

Im Freigelände sind die hausnahen Bereiche je nur von der Gruppe des jeweiligen Hauses zu nutzen.

Die Spielscheune und der Sportplatz bleiben verschlossen, sofern sie nicht von einer Gruppe explizit angemietet sind.

Die Gruppenleitungen haben sich je mit den räumlichen Gegebenheiten vertraut zu machen und diese selbstständig im Blick auf ihre Gruppe und die vorgesehene Nutzung hinsichtlich möglicher Gefährdungsbereiche zu beurteilen.

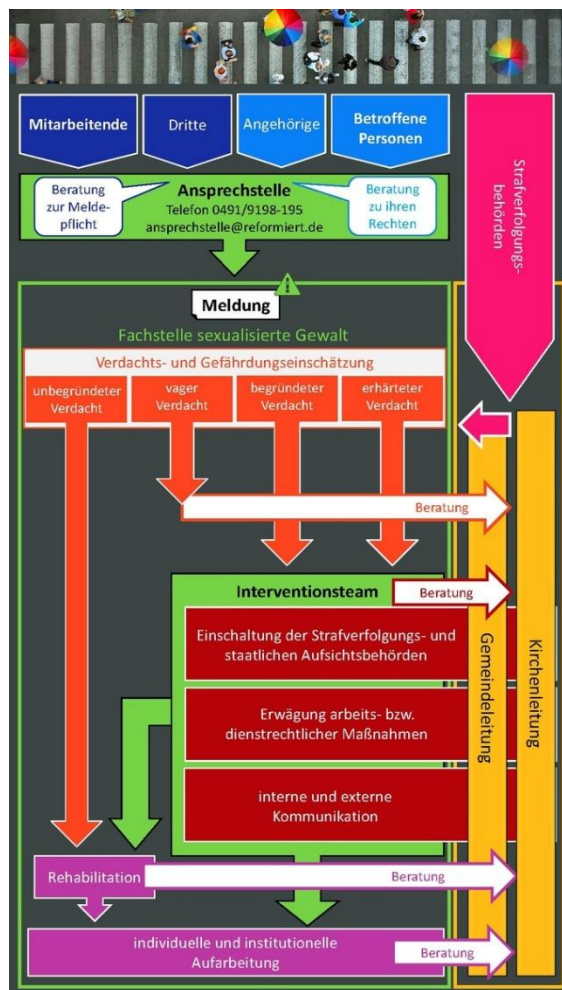
3. Nutzung durch kirchliche, private und institutionelle Gruppen

Die Häuser des Freizeitheimes werden an Gruppen unterschiedlicher Träger, aber auch private Personen vermietet.

Bei kirchlichen Gruppen und Gruppen aus vergleichbaren Institutionen wird vorausgesetzt, dass

- ein eigenständiges Schutzkonzept oder eine anlassbezogene Schutzstruktur zur Prävention vor sexualisierter Gewalt besteht.
- sich haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende auf einen Verhaltenskodex selbst verpflichtet haben.
- Gruppenleiter und Teamer an Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt teilgenommen haben und dem verantwortlichen Träger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben.

3. Meldung und erster Umgang mit einem Verdacht



Ein Verdachtsfall kann sich durch direkte Mitteilung eines Betroffenen oder einer Betroffenen, durch Beobachtungen oder durch Hinweise Dritter ergeben. Dabei gilt:

- Eine erste Meldung kann gegenüber den Mitarbeitenden der Ev.-ref. Kirche in Bayern – sei es vor Ort die Hausmeisterin/der Hausmeister, das Bayreuther Gemeindebüro (0921-62070, bayreuth@reformiert.de) oder das Moderamens-büro (0911 - 209502, kirche@reformiert-bayern.de) - oder gegenüber Dritten z.B. Teilnehmenden einer Freizeitgruppe erfolgen. Maßgeblich ist, wem sich die betroffene oder beobachtende Person anvertrauen möchte.
- Sofern eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Ev.-ref. Kirche eine solche Mitteilung erhält – sei es durch persönliche Aussage, Beobachtung oder indirekte Hinweise – ist diese verpflichtet, sich im nächsten Schritt unverzüglich an eine Pfarrperson der Ev.-ref. Kirche oder direkt an

die zentrale Meldestelle der Evangelisch-reformierten Kirche zu wenden. Der Dienstweg ist explizit nicht einzuhalten.

- Die empfangende Person dokumentiert die Beobachtung oder das Gespräch sachlich und zeitnah.
- Eine eigene Einschätzung der Glaubwürdigkeit oder ein „Nachforschen“ durch nicht geschulte Personen ist zu unterlassen. Die Prüfung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Fachstellen.
- In Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist (z. B. akute Gefährdung eines Kindes oder einer jugendlichen Person), ist unverzüglich die Polizei zu verständigen. Der Schutz der betroffenen Person hat in diesen Situationen immer Vorrang.
- Mit der Person, die im Verdacht steht, darf nicht kommuniziert werden – auch nicht mit scheinbar harmlosen Rückfragen. Dies könnte zur Vernichtung von Beweismitteln führen oder die betroffene Person unter Druck setzen.

Wichtig: Gemäß der Gewaltschutzrichtlinie der EKD und dem Interventionsleitfaden der Evangelisch-reformierten Kirche sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichtet, jeden begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich zu melden – unabhängig davon, ob sich der Verdacht gegen eine andere Person oder gegen sie selbst richtet. Eine vorherige Beratung durch die zentrale Ansprechstelle ist bei Unsicherheit möglich.

4. Schulungen

Die Hausmeisterin/Der Hausmeister des Freizeitheimes und die weiteren haupt- oder nebenamtlich für das Freizeitheim tätigen Personen haben an einer Basisschulung zu sexualisierter Gewalt nach der EKD-Richtlinie „Hinschauen – helfen – handeln“ teilgenommen.

Die Schulung soll nach spätestens 5 Jahren wiederholt werden.

5. Interventionsleitfaden

Ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist die klare Regelung des Vorgehens im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt. Ziel ist es, in einer Verdachtssituation besonnen, fachlich korrekt und im Interesse des Schutzes der betroffenen Person zu handeln. Grundlage hierfür ist der Interventionsleitfaden der Evangelisch-reformierten Kirche, der verbindliche Standards für das Handeln in Verdachtsfällen festlegt. Die Evangelisch-reformierte Kirche in Bayern orientiert sich in ihren internen Prozessen eng an diesem Leitfaden und konkretisiert ihn für die örtliche Umsetzung.

| Interventionsleitfaden | |
|---|--|
|  | Konfrontation mit einem Verdachtsfall |
|  | Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls |
|  | Dokumentation eines Verdachtsfalls |
|  | Meldung eines Verdachtsfalls |
|  | Ansprechstelle |
|  | Interventionsteam |
|  | Verdachts- und Gefährdungseinschätzung |
|  | Einschaltung der Strafverfolgungs- und staatlichen Aufsichtsbehörden |
|  | Erwägung arbeits- oder dienstrechtlicher Maßnahmen |
|  | Interne und externe Kommunikation |
|  | Individuelle und institutionelle Aufarbeitung |

Interventionsleitfaden

Der Interventionsleitfaden beschreibt einen verbindlichen Verfahrensablauf, dem bei Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt zu folgen ist. Ziel ist es, dass die Handlungsschritte nicht nur den gesetzlichen Anforderungen genügen, sondern auch, dass sie verantwortungsvoll und achtsam im Blick auf die betroffenen Personen ausgeführt werden.

ERNST machen

Eine erste Konfrontation mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann vielfältige Emotionen und Handlungsimpulse auslösen. Eine grundlegende Orientierung bietet in einem solchen Fall das Handlungsschema **ERNST** machen:

- E** **Erkennen:** Verdachtsmomente ernst nehmen, eindeutig benennen und nicht bagatellisieren.
- R** **Ruhe bewahren:** Überlegt und nicht überstürzt handeln. Den Verfahrensschritten des Interventionsleitfadens folgen.
- N** **Nachfragen:** Beratung der Ansprechstelle in Anspruch nehmen, um zu einer fachlichen Einschätzung des Vorfalls zu gelangen.
- S** **Sicherheit herstellen:** Strafverfolgungsbehörden beim Verdacht einer Straftat frühzeitig benachrichtigen.
- T** **Tatpersonen stoppen:** Betroffene Personen unterstützen und schützen. Weitere Taten, auch an Dritten, verhindern.

6. Beteiligung

Die Ev.-ref. Kirche versteht sich als partizipative „Kirche von unten“: Hierarchie und Leitung innerhalb der Kirche und ihrer Gemeinden sind demokratisch zu legitimieren und transparent zu gestalten. Alle Gemeindeglieder haben die Möglichkeit zur Teilhabe. Es wird darauf geachtet, dass keine Menschen oder Gruppen (Altersgruppen, Geschlechtsidentitäten, familiärer und sozialer Hintergrund etc.) ausgeschlossen oder benachteiligt sind.

Im Miteinander werden Bedürfnisse und Kritik offen wahrgenommen und verbindlich in Reflexionsprozesse miteinbezogen.

Durch das vorliegende Schutzkonzept sollen alle Menschen, die das Freizeitheim nutzen, für ihre Verantwortung zu einem achtsamen Umgang in Gleichberechtigung und ohne Grenzverletzungen im Miteinander sensibilisiert werden. Das Schutzkonzept soll von allen aktiv und bewusst gelebt werden.

Hierzu gehören auch beständige Offenheit für Rückmeldungen und Kritik und daraus folgende transparente Reflexions- und ggf. Veränderungsprozesse. Die Präventionsarbeit ist mit Vorliegen dieses Konzeptes nicht abgeschlossen, sondern steht als stetig andauernder Prozess an einem neuen Anfang.

Wir sind dankbar für jede Rückmeldung und jeden Hinweis zur Verbesserung unserer Präventionsarbeit und dieses Präventionskonzeptes.

Melde- und Beratungsstellen

Bundesweit

Ansprechstelle: 0491 91 98 195
ansprechstelle@reformiert.de

Meldestelle Manuela Feldmann: 0491 9198 199
prävention@reformiert.de

die Anlaufstelle.help: 0800-5040112
später KuBus-Beratung.de
zentrale@anlaufstelle.help

für Oberwaiz

Polizeiinspektion Bayreuth 0921-506-1311
AVALON Telefon 0921-512525

Kinder- und Jugendtelefon
„Nummer gegen Kummer“: 116111